

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft  
**Herausgeber:** Schweizerische Nordostbahngesellschaft  
**Band:** 4 (1856)

**Artikel:** Vierter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahngesellschaft an die den 30. April 1857 stattfindende Generalversammlung der Aktionäre  
**Autor:** Escher, A.  
**Kapitel:** 2: Verhältnisse zu andern Eisenbahnunternehmungen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-730446>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Sonstige Beziehungen zu dem Bunde und zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht. Zwischen dem eidgenössischen Post- und Baudepartement und der Nordostbahngesellschaft ist unterm 30. August ein neuer umfassender Vertrag abgeschlossen worden, mit welchem der frühere vom 7. Mai 1855 aufgehoben wurde. Durch denselben werden alle Beziehungen zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und derjenigen der Nordostbahn definitiv geordnet, theils für die bereits dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken, theils für die noch zu vollendenden. Beiden Kontrahenten ist das Recht einer dreimonatlichen Kündigung vorbehalten. — Wir erwähnen noch des Abschlusses von Verträgen mit den Regierungen der Stände Zürich, Thurgau und Aargau, betreffend den polizeilichen Transport auf der Eisenbahn, und eines weiteren Vertrages mit der Regierung des Standes Aargau über die Erhebung der Konsumsteuer auf den durch die Nordostbahn nach dem Kanton Aargau gehenden geistigen Getränken, sowie über den Transit derselben.

## II. Verhältnisse zu andern Eisenbahnunternehmungen.

Mit der Glattthalbahnengesellschaft wurde im letzten Berichtsjahr ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen das Eigenthum an dem Bahnhofe Wallisellen ausgeschieden, das Erforderliche wegen der auszuführenden Bauten festgesetzt, der Pachtzins der Glattthalbahn an die Nordostbahngesellschaft für die Mitbenutzung des der Letztern gehörenden Bahnhoftheiles bestimmt und die Leitung und Besorgung des ganzen Bahnhofdienstes den Angestellten der Nordostbahn übergeben wurde, während die Kosten von beiden Gesellschaften zu gleichen Theilen zu tragen sind. Verschiedene nicht sehr erhebliche Differenzen wurden bei dieser Gelegenheit für den Fall, daß sie nicht anderweitig geschlichtet werden könnten, der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zugewiesen. — Ferner erwähnen wir mit Vergnügen des Abschlusses eines Fusionsvertrages mit der Rheinfallbahngesellschaft, der, obschon im Laufe des Berichtsjahres abgeschlossen und von beiden Gesellschaften genehmigt, aus Rücksicht auf einen mit Gebrüder Nothschild am 27. November 1855 eingegangenen Vertrag erst mit dem 1. April des laufenden Jahres zur Ausführung gekommen ist. Wir können uns über diesen Gegenstand auf eine bloße Hinweisung beschränken, da derselbe Veranlassung zu den Verhandlungen unserer Generalversammlung am 13. Dezember vergangenen Jahres gewesen ist und von daher der Fusionsvertrag selbst sich gedruckt in Ihren Händen befindet. — An dieser Stelle wird es am Plage sein, mit einigen Worten unsere Fusionsbestrebungen überhaupt zu berühren. Es wurde uns schon bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung geboten, die Grundsätze der Fusionspolitik, die wir glauben befolgen zu sollen, zu berühren. Bei konsequenter Beobachtung des damals aufgestellten Prinzipes: für Fusionspläne unter Bedingungen, welche den günstigen Verhältnissen der Nordostbahngesellschaft angemessen sind, uns zu interessiren, haben wir im abgelaufenen Berichtsjahre auf diesen wichtigen Gegenstand ununterbrochen unser Augenmerk gerichtet und ist derselbe die Veranlassung einer unausgesetzten Thätigkeit geworden. Es wurde uns jedoch, mit Ausnahme der erfolgreichen Bemühungen in der Fusionsangelegenheit mit der Rheinfallbahngesellschaft, keine weitere Gelegenheit geboten, die Aufgabe, die wir uns gestellt hatten, zu verwirklichen. Einem Fusionsprojekte mit verschiedenen Bahngesellschaften der östlichen Schweiz, welches in der ersten Hälfte des Berichtsjahres angebahnt war, konnten

die Gesellschaftsbehörden der Nordostbahngesellschaft ihre Zustimmung nicht ertheilen und ein späteres Projekt zu einer Fusion sämtlicher östlichen Bahnen, das von uns ausging, fand anderwärts nicht den erwünschten Anklang. Hinsichtlich der erst in jüngster Zeit mit den Eisenbahngesellschaften der Central- und Westschweiz gepflogenen Unterhandlungen sind wir aber noch nicht in der Lage, Ihnen — in diesem Bericht wenigstens — eine abschließende Mittheilung machen zu können.

### III. Kapitalbeschaffung.

Nachdem wir uns im letzten Geschäftsberichte einläßlich über die finanziellen Verhältnisse der Nordostbahngesellschaft ausgesprochen haben, beschränken wir uns dieß Mal auf die Hervorhebung folgender Punkte:

Zur Deckung der Ausgaben für das abgelaufene Jahr waren die vorhandenen Fonds, wie Sie aus der gestellten Rechnung entnehmen werden, mehr als hinreichend. Auch dürften die vorhandenen disponiblen Geldmittel zur Ausführung der voraussichtlichen Bauten und Anschaffungen für das laufende Jahr genügen. — Zufolge des Vertrages, der mit den Gebrüder Rothschild in Paris am 27. November 1855 abgeschlossen und am 12. Dezember des gleichen Jahres von dem Verwaltungsrathe genehmigt worden war, haben dieselben weitere 5000 Nordostbahnaktien zu dem vertragsgemäßen Kurse von Frk. 475 bezogen und die Einzahlung dafür geleistet. Eine Differenz, welche anfänglich über die Zinsanrechnung bei diesen Aktien stattfand, haben wir im Interesse der Nordostbahngesellschaft in der Weise beseitigt, daß sich die Gebrüder Rothschild den Zins vom 1. Januar 1856 bis zum Tage der Zahlungen des Betrages für die Aktien zu Lasten schreiben ließen. — Nicht aber konnten wir einen weitem Anstand mit Gebrüder Rothschild, betreffend die Begebung weiterer Aktien, beseitigen, so daß diese Frage Gegenstand eines vor hiesigen Gerichten schwebenden Prozesses werden mußte, dessen Entscheidung zur Stunde noch nicht stattgefunden hat.

### IV. Bahnbetrieb.

Die Ergebnisse des Bahnbetriebes vom Jahre 1856, worüber wir hiemit die Rechnung vorlegen, dürfen in jeder Hinsicht als außerordentlich erfreulich bezeichnet werden. Vom 1. Januar bis 25. Juni waren die beiden Bahnstrecken Romanshorn=Derlikon und Zürich=Baden noch von einander getrennt im Betriebe. Am 26. Juni erfolgte die Eröffnung der Bahnstrecke Derlikon=Zürich und die Errichtung eines durchgehenden Verkehrs von Romanshorn bis Baden, und am 29. September wurde auch die Bahnstrecke Baden=Brugg dem Verkehr übergeben.

Aus der nachstehenden übersichtlichen Zusammenstellung der Betriebsergebnisse des Berichtsjahres mit denjenigen vom vorausgegangenen Jahre 1855, während welchem die Bahnstrecken Romanshorn=Winterthur und Zürich=Baden dem Betriebe übergeben waren, geht hervor, welche bedeutende Vermehrung der Einnahmen die im Berichtsjahre eingetretene Eröffnung der frequentern Bahnstrecke Winterthur=Zürich und die im Beginn des Sommers stattgefundene Vereinigung der beiden Bahnlinien zur Folge hatten.